

## Satzung des Freundeskreises „Die ARCHE Berlin“ e.V.

### § 1 Name, Sitz und Vereinsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Freundeskreis „Die ARCHE Berlin“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.
- (3) Er soll steuerlich als gemeinnützig anerkannt und in das Vereinsregister eingetragen werden und führt nach Eintragung den Zusatz „e.V.“
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr endet am 31.12.2006.

### § 2 Zwecke und Aufgaben des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung (AO) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Der Zweck des Vereins ist die Unterstützung des gemeinnützigen Vereins „Die ARCHE“ Christliches Kinder- und Jugendwerk e.V. mit dem Sitz in Berlin-Hellerdorf, dessen Zweck die Förderung des christlichen Gemeinschaftslebens, insbesondere unter Kindern und Jugendlichen ist.
- (3) Der Zweck des Vereins wird insbesondere verwirklicht durch:
  - a) Unterstützung insbesondere durch Beschaffung und Bereitstellung jeweils zusätzlicher finanzieller Mittel oder geldwerter Leistungen zur Finanzierung von Projekten im Rahmen der gemeinnützigen Tätigkeit des Vereins „Die ARCHE e.V.“;
  - b) Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit und der weiteren positiven Profilierung des Vereins „Die ARCHE e.V.“;
  - c) Beratung und Unterstützung bei Fragen der Konzeption sowie der organisatorischen und kommunikativen, öffentlichkeitswirksamen Umsetzung der Projektarbeit des Vereins „Die ARCHE e.V.“;
  - d) Organisation von Veranstaltungen zur Initiierung, Förderung und öffentlichkeitswirksamen Begleitung der Projektarbeit „Die ARCHE e.V.“;
  - e) Sonstige Aktivitäten zur Förderung des gemeinnützigen Tätigkeit „Die ARCHE e.V.“.

### § 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Für ihre Tätigkeit erhalten die Mitglieder keine Vergütung.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Bei Wegfall des bisherigen gemeinnützigen Zweckes oder bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an den gemeinnützigen Verein „Die Arche“ Christliches Kinder- und Jugendwerk e.V. in Berlin-Hellerdorf, der das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Kann das Vermögen des Vereins dem gemeinnützigen Verein „Die Arche“ Christliches Kinder- und Jugendwerk e.V. nicht zugewendet werden, ist es ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden. In diesem Fall dürfen Beschlüsse über die Verwendung des Vereinsvermögens nur mit Zustimmung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

### § 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können volljährige natürliche sowie rechtsfähige juristische Personen des öffentlichen und des privaten Rechts sein. Die Mitgliedschaft erfolgt aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.
- (2) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen endgültig. Die Entscheidung des Vorstands wird dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt. Bei Ablehnung eines Aufnahmeantrags werden die Gründe grundsätzlich nicht mitgeteilt.
- (3) Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder. Ordentliche Mitglieder sind solche, die sich an der Erfüllung des Vereinszwecks durch eigene Tätigkeit beteiligen wollen; fördernde Mitglieder sind solche, die nur im Übrigen die Ziele des Freundeskreises fördern wollen. Ist bei Aufnahme nicht bestimmt, ob es sich um eine ordentliche oder fördernde Mitgliedschaft handelt, so gilt sie als fördernde. Die Dauer der Mitgliedschaft soll zwei Jahre nicht unterschreiten.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Tod (natürliche Person), Auflösung (juristische Person), Ausschluss oder Austritt.

- (5) Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, seiner Beitragspflicht trotz Mahnung nicht nachkommt oder sonst ein wichtiger Grund vorliegt, kann es durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der Vorstandsmitglieder. Vor Beschlussfassung des Vorstandes ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Beschluss soll schriftlich begründet dem Betroffenen zugesandt werden. Über den Ausschluss ist die Mitgliederversammlung zu informieren.
- (6) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres mit einer Frist von drei Monaten erklärt werden.
- (7) Alle Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge, über deren Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung jeweils mit Wirkung für das folgende Geschäftsjahr mit einfacher Mehrheit beschließt. Es können für ordentliche und fördernde Mitglieder unterschiedlich hohe Mitgliedsbeiträge beschlossen werden.

## **§ 5 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und – nach Entscheidung der Mitgliederversammlung – der Projektrat, dessen Aufgabe es ist, den Vorstand zu beraten.

## **§ 6 Mitgliederversammlungen**

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet nach Ablauf des Geschäftsjahres einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung bis spätestens zum 30. November eines jeden Jahres einberufen.
- (2) Über die von Mitgliederversammlung beantragten Änderungen und/oder Ergänzungen der Tagesordnung beschließt die Versammlung.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.
- (4) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme; Stimmrechtsvollmachten für andere Mitglieder sind zulässig.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet.

## § 7 Beschlüsse der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Ist dies nicht der Fall, so ist innerhalb von sechs Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (2) Die Abstimmungen in der Mitgliederversammlung erfolgen offen durch Handzeichen. Beschlüsse im Umlaufverfahren sind zulässig. Beschlüsse, die der ordentlichen Mitgliederversammlung vorbehalten sind, können nicht im Umlaufverfahren erfolgen.
- (3) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme seines Stellvertreters, bei dessen Abwesenheit die Stimme des von der Mitgliederversammlung gewählten Versammlungsleiters.
- (4) Der Beschlussfassung durch die ordentliche Mitgliederversammlung unterliegen:
  - a) Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages;
  - b) die Genehmigung des Jahresabschlusses einschließlich des Jahresberichts des Vorstands;
  - c) die Entlastung des Vorstandes;
  - d) die Wahl der/des Rechtsprüfer/s;
  - e) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstandes;
  - f) die Änderung der Satzung;
  - g) die Auflösung des Vereins.
- (5) Zur Änderung der Satzung ist eine Zweidrittelmehrheit und zur Auflösung des Freundeskreises eine Dreiviertelmehrheit der an der Mitgliedsversammlung teilnehmenden Mitglieder erforderlich. Bei derartigen Beschlüssen ist eine Stimmrechtsbevollmächtigung ausgeschlossen.
- (6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll gefertigt, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## § 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus vier Personen, dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Schatzmeister. Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende; sie sind zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins gemeinschaftlich berechtigt.
- (2) Zu Vorstandsmitgliedern können alle Mitglieder gewählt werden. Mindestens zwei Vorstandsmitglieder müssen über eine ordentliche Mitgliedschaft verfügen.

- (3) Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstandes beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so wählt die Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit einen Nachfolger.
- (5) Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich.

## **§ 9 Auflösung des Vereins**

- (1) Hat die Mitgliederversammlung die Auflösung des Vereins beschlossen und hat sie keinen Liquidator bestellt, sind der Vorsitzende und der Schatzmeister gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (2) Die Auflösung des Freundeskreises oder der Verlust der Rechtsfähigkeit sind durch die Liquidatoren öffentlich bekannt zu machen. Die Veröffentlichung erfolgt nur im Bundesanzeiger.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke ist das Vereinsvermögen gemäß § 3 Abs. (5) zu verwenden.

## **§ 10 Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam ein oder werden, so gelten insoweit die gesetzlichen Bestimmungen. Die übrigen Bestimmungen dieser Satzung werden hiervon nicht berührt.